

WACKER

CREATING TOMORROW'S SOLUTIONS

HAUPTVERSAMMLUNG 2011

EINLADUNG

zur ordentlichen
Hauptversammlung 2011
der Wacker Chemie AG

Titelseite:

SILPURAN®-Spezialsilicone für medizinische Anwendungen

WACKER ist einer der weltweit größten Hersteller von Siliconprodukten mit über 3.000 hochspezifischen und innovativen Produkten. SILPURAN®-Silicone sind hochrein biokompatibel und deshalb für anspruchsvolle medizinische Anwendungen, wie etwa zur Herstellung von Wundauflagen, besonders gut geeignet.

BEGRÜSSUNG

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

die Wacker Chemie AG hat die Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftskrise schneller als erwartet hinter sich gelassen und das Jahr 2010 mit neuen Rekordzahlen abgeschlossen. Im Verlauf des 1. Quartals 2010 zog die Nachfrage sprunghaft an und blieb bis zum Ende des Jahres hoch.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in unseren Zahlen wider. Der Umsatz stieg um 28 Prozent, das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen hat sich gegenüber dem Vorjahr nahezu verdoppelt und im Jahresergebnis hat WACKER mit

rund einer halben Mrd. € eine Nachsteuerrendite von über zehn Prozent erreicht.

Wie sich unser Geschäft im Jahr 2010 im Einzelnen entwickelt hat und mit welchen Strategien und Maßnahmen wir im laufenden Jahr das weitere profitable Wachstum des Konzerns vorantreiben, möchten wir Ihnen gerne persönlich erläutern.

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur ordentlichen Hauptversammlung am Mittwoch, den 18. Mai 2011, um 10:00 Uhr, im Internationalen Congress Center München (ICM) auf dem Messegelände München-Riem, Am Messesee 6, 81829 München.

Mit freundlichen Grüßen
Wacker Chemie AG

Dr. Peter-Alexander Wacker
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Rudolf Staudigl
Vorsitzender des Vorstands

P. S.: Alle Informationen zur Hauptversammlung können im Internet unter www.wacker.com/hauptversammlung eingesehen und angefordert werden.

TAGESORDNUNG

zur Hauptversammlung
der Wacker Chemie AG
am Mittwoch, den
18. Mai 2011, in München

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2010, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2010 und des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2010 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von 775.310.368,77 € wie folgt zu verwenden:

1.) Verteilung an die Aktionäre
158.969.545,60 €

Dies entspricht angesichts der Einteilung des Grundkapitals von 260.763.000,00 € in 52.152.600 Stückaktien unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft

gehaltenen 2.474.617 eigenen Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen, der Zahlung einer Dividende von 3,20 € je dividendenberechtigter Aktie.

2.) Einstellung in Gewinnrücklagen
139.796.155,00 €

3.) Gewinnvortrag auf neue Rechnung
476.544.668,17 €

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der Wacker Chemie AG für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Wacker Chemie AG für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das am 31.12.2011 endende Geschäftsjahr zu wählen. Dies umfasst auch die Bestellung zum Abschlussprüfer für den Fall der Durchführung einer prüferischen Durchsicht des im Rahmen des Halbjahresfinanzberichts gemäß § 37 w bzw. § 37 y WpHG zu erstellenden verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts.

6. Zustimmung zum Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Wacker Chemie AG und der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Wacker Chemie AG und der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH zuzustimmen.

Die Wacker Chemie AG als Organträger und die Wacker-Chemie Achte Venture GmbH mit Sitz in München als Organgesellschaft haben vor, einen Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen. Der Ergebnisabführungsvertrag soll folgenden Inhalt haben:

Präambel

Der Organträger hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft.

Auf Grund der wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Eingliederung der Organgesellschaft vereinbaren die Parteien zur Errichtung einer Organschaft

im Sinne von §§ 14 ff KStG hiermit das Folgende:

§ 1 Gewinnabführung

Ungeachtet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit handelt die Organgesellschaft mit Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam wird, im Innenverhältnis ausschließlich im Interesse des Organträgers. Sie ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Diese Verpflichtung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres. Abzuführen ist der rechtlich zulässige Höchstbetrag (§ 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung).

§ 2 Verlustübernahme

Der Organträger verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages die bei der Organgesellschaft entste-

henden Jahresfehlbeträge auszugleichen. Die Verlustübernahme richtet sich nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist im Einvernehmen mit dem Organträger aufzustellen.

§ 4 Fälligkeit

1. Die Ansprüche auf Abführung des Gewinnes und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages werden mit Wirkung zum letzten Tage eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft am Tage der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Für den Anspruch auf Abführung des Gewinnes und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages gelten die §§ 352 und 353 HGB entsprechend.
2. Vor Feststellung des Jahresabschlusses

kann der Organträger Vorschüsse auf eine ihm für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.

3. Entsprechend kann auch die Organgesellschaft Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.
4. Abschlagszahlungen gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 sind unverzinslich.

§ 5 Dauer des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam wird, rückwirkend in

Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des fünften Jahres (Zeitjahr) gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.

2. Dieser Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist stets gegeben, wenn die Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft den steuerrechtlich für die finanzielle Eingliederung erforderlichen Umfang nicht mehr erfüllt.

§ 6 Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der vertragsschließenden Parteien geschlossen.

§ 7 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen,

die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Der Ergebnisabführungsvertrag ist im gemeinsamen Vertragsbericht des Vorstands der Wacker Chemie AG und der Geschäftsführung der Wacker-Chemie Achte Venture GmbH näher erläutert und begründet.

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Die erfolgsabhängige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Wacker Chemie AG soll mit Wirkung zum 1. Januar 2011 gestrichen und die feste Vergütung sowie die Auslagenpauschale erhöht werden. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen sind die Regelungen der Satzung entsprechend anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

- (a) § 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird geändert wie folgt:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Jahresvergütung von EURO 70.000 (in Worten: siebzigtausend EURO).“

- (b) § 12 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen.

(c) § 12 Abs. 3 der Satzung wird in § 12 Abs. 2 der Satzung umbenannt und Satz 1 geändert wie folgt:

„Die Vergütung nach Abs. 1 wird für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit dem Faktor 3, für seinen Stellvertreter und einen Ausschussvorsitzenden mit dem Faktor 2 und für ein Ausschussmitglied mit dem Faktor 1,5 multipliziert.“

(d) § 12 Abs. 4 der Satzung wird in § 12 Abs. 3 der Satzung umbenannt und Satz 2 geändert wie folgt:

„Die Pauschale beträgt für jedes Kalenderjahr EURO 18.000 (in Worten: achtzehntausend EURO).“

(e) § 12 Abs. 5 der Satzung wird in § 12 Abs. 4 der Satzung umbenannt.

(f) Die unter lit. (a) bis (e) aufgeführte Satzungsänderung ersetzt mit Beginn ihrer Wirksamkeit die derzeitigen Regelungen zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und findet erstmals für das am 1. Januar 2011 begonnene Geschäftsjahr Anwendung.

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

ZUGÄNGLICH GEMACHTE UNTERLAGEN

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen und weitergehende Erläuterungen zu den im Folgenden beschriebenen Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG stehen ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.wacker.com/hauptversammlung** zur Verfügung.

Als besonderer Service werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

Auch in der Hauptversammlung werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen ausliegen.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

TEILNAHME AN DER HAUPT- VERSAMMLUNG UND STIMMRECHT

Anzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 52.152.600 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 2.474.617 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung somit 49.677.983.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptver- sammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft fristgerecht in Textform angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse spätestens am 11. Mai 2011, 24:00 Uhr, zugehen:

**Wacker Chemie AG
c/o Deutsche Bank AG
Securities Production
General Meetings
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main
E-Mail: wp.hv@xchanging.com
Fax: +49 69 12012-86045**

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung

(27. April 2011, 0:00 Uhr)
beziehen („Nachweisstichtag“)
und der Gesellschaft unter o. g.
Adresse spätestens am 11. Mai
2011, 24:00 Uhr, zugehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt,
bei Zweifeln an der Richtigkeit
oder Echtheit des Nachwei-
ses einen geeigneten weite-
ren Nachweis zu verlangen.
Wird dieser Nachweis nicht
oder nicht in gehöriger Form
erbracht, kann die Gesellschaft
den Aktionär zurückweisen.

Die Aktionäre erhalten nach
Eingang der Anmeldung und der
Bescheinigung über den An-
teilsbesitz von der obengenann-
ten Anmeldestelle Eintrittskarten
für die Hauptversammlung. Um
den rechtzeitigen Erhalt der Ein-
trittskarten sicherzustellen, bit-
ten wir die Aktionäre, möglichst
frühzeitig eine Eintrittskarte bei
ihrem depotführenden Institut
anzufordern. Die Übersendung
der Anmeldung und des Nach-
weises des Anteilsbesitzes
werden in diesen Fällen in der
Regel durch das depotführende
Institut vorgenommen. Aktionä-
re, die rechtzeitig eine Eintritts-
karte für die Hauptversammlung
über ihr depotführendes Institut

anfordern, brauchen deshalb in
der Regel nichts weiter zu ver-
anlassen. Im Zweifel sollten sich
Aktionäre bei ihrem depotfüh-
renden Institut erkundigen, ob
dieses für sie die Anmeldung
und den Nachweis des Anteils-
besitzes vornimmt.

Wir bitten um Verständnis,
dass für jedes Aktiendepot
grundsätzlich nur bis zu zwei
Eintrittskarten für die Hauptver-
sammlung ausgestellt werden.

Bedeutung des Nachweisstichtags („Record Date“)

Der Nachweisstichtag („Record Date“) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Personen, die am Record Date noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär der Gesellschaft werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien an der Hauptversammlung nur teilnahme- und stimmberechtigt, wenn der Gesellschaft form- und fristgerecht eine Anmeldung nebst Aktienbesitznachweis des bisherigen Aktionärs zugeht und dieser den neuen Aktionär bevollmächtigt oder zur Rechtsausübung ermächtigt. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind

auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Stimmrechtsvertretung und Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Auch in diesem Fall muss sich der Aktionär wie zuvor beschrieben fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden und seinen Anteilsbesitz fristgerecht nachweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft nach § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG und § 14 Abs. 3 der Satzung der Textform. Zur Erteilung der Vollmacht kann das Vollmachtsformular verwendet werden, das die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte erhalten.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft kann auch durch die Übermittlung der Bevollmächtigung in Textform an die folgende E-Mail-Adresse erfolgen:

hauptversammlung@wacker.com

Bei der Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen gilt das Erfordernis der Textform nach § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG und § 14 Abs. 3 der Satzung nicht. Allerdings sind in diesen Fällen die Regelung in § 135 AktG sowie möglicherweise weitere Besonderheiten zu beachten, die von den jeweils Bevollmächtigten vorgegeben werden und bei diesen zu erfragen sind.

Die Gesellschaft hat zwei Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre bestellt. Aktionäre, die diesen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, können hierzu das Vollmachtsformular für die

von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwenden, das mit der Eintrittskarte verbunden ist.

Vollmachten mit Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind bis spätestens 16. Mai 2011, 24:00 Uhr (Eingang), an die in diesem Abschnitt obengenannte E-Mail-Adresse oder an folgende Adresse zu übersenden:

Wacker Chemie AG
c/o Computershare
HV-Services AG
Prannerstraße 8
80333 München
Fax: +49 89 30903-74675

Weitere Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachten- und Weisungserteilung können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.wacker.com/hauptversammlung eingesehen werden.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von 500.000 € am Grundkapital erreichen, dies entspricht 100.000 nennwertlosen Stückaktien, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft bis spätestens 17. April 2011, 24:00 Uhr, zugegangen sein. Ergänzungsverlangen können an die nachfolgend genannte Adresse gerichtet werden:

Wacker Chemie AG
Investor Relations
Hanns-Seidel-Platz 4
81737 München

Die Antragsteller haben gemäß §§ 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten Inhaber der

Aktien sind. Die Gesellschaft wird dabei hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts für das Erreichen dieser Mindesthaltedauer zugunsten etwaiger Antragsteller auf den Tag der Hauptversammlung abstellen und einen auf die Inhaberschaft seit dem 18. Februar 2011 ausgestellten Nachweis als ausreichend behandeln.

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse **www.wacker.com/hauptversammlung** bekannt und zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge an die Gesellschaft übersenden.

Wahlvorschläge von Aktionären sowie Gegenanträge, die bis spätestens 3. Mai 2011, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse eingegangen sind, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Adresse **www.wacker.com/hauptversammlung** im Internet zugänglich gemacht:

Wacker Chemie AG
Investor Relations
Hanns-Seidel-Platz 4
81737 München
Fax: +49 89 6279-2910
E-Mail: hauptversammlung@wacker.com

Gegenanträge müssen nur veröffentlicht werden, wenn sie begründet sind. Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nicht an die vorgenannte Adresse der Gesellschaft adressiert sind oder später eingehen, sowie Gegenanträge ohne Begründung werden von der Gesellschaft nicht im Internet veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann von der Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung bzw. eines Wahlvorschlags absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Ausschlussstatbestände sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.wacker.com/hauptversammlung** dargestellt.

Wahlvorschläge werden zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich die Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten.

Eine Abstimmung über einen Gegenantrag in der Hauptversammlung setzt voraus, dass der Gegenantrag während der Hauptversammlung mündlich gestellt wird. Mündliche Gegenanträge in der Hauptversammlung können auch ohne vorherige fristgerechte Übermittlung gestellt werden.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen

beschränken. Zudem kann der Vorstand in bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG geregelten Fällen die Auskunft verweigern. Diese Fälle sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.wacker.com/hauptversammlung** dargestellt.

Anfragen

Anfragen zur Hauptversammlung bitten wir an die von uns eingerichtete Investor Relations Hotline zu richten:

Tel.: +49 89 6279-1444

Fax: +49 89 6279-2910

E-Mail: hauptversammlung@wacker.com

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom **1. April 2011** veröffentlicht.

München, im April 2011

**Wacker Chemie AG
Der Vorstand**

**Wacker Chemie AG
Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Peter-Alexander Wacker
Vorstand:
Dr. Rudolf Staudigl
(Vorsitzender)
Dr. Joachim Rauhut
Dr. Wilhelm Sittenthaler
Auguste Willems
Sitz der Gesellschaft:
München
Amtsgericht München
HRB 159705**

SO FINDEN SIE UNS

Veranstaltungsort:

ICM – Internationales Congress
Center München
Am Messesee 6, Messengelände
81829 München
Einlass: ab 8:30 Uhr
Beginn: 10:00 Uhr

Mit dem Auto:

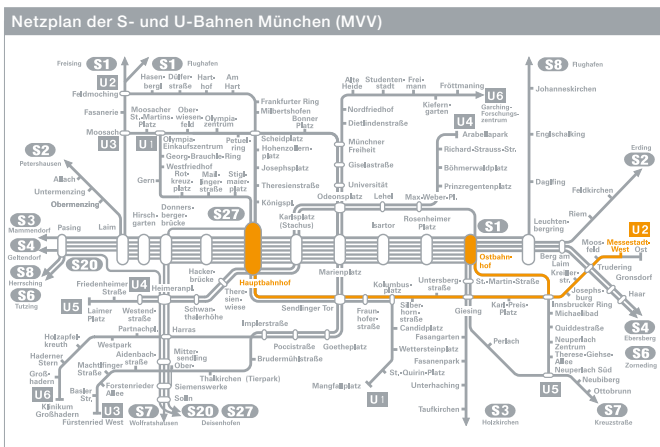
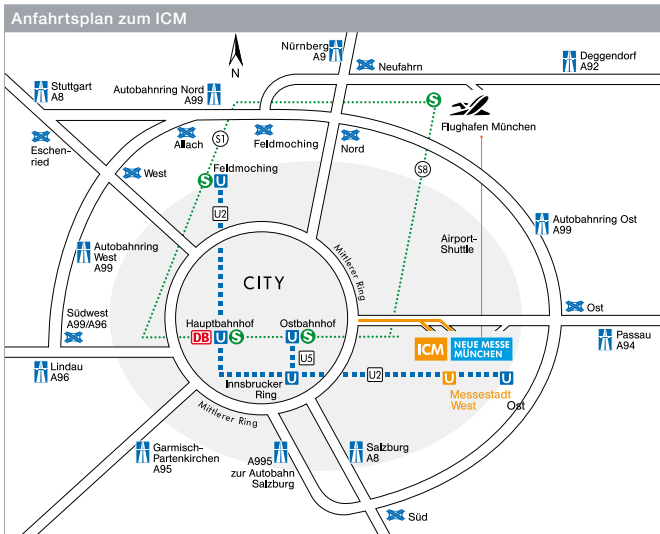
Die Neue Messe München/
das ICM liegt direkt an der
A94 und ist über die Ausfahrten
Feldkirchen-West (Ausfahrt
Nr. 6) bzw. München-Riem
(Ausfahrt Nr. 5) zu erreichen.

Parken:

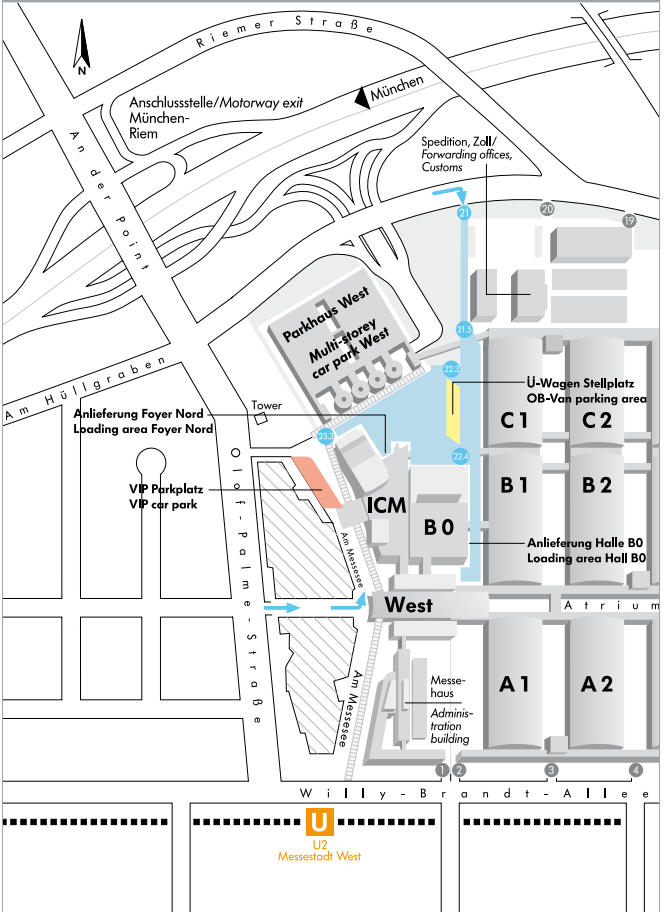
Im Parkhaus **West** des ICM
können Sie kostenfrei parken
(siehe Lageplan ICM über-
nächste Seite). Bitte zeigen Sie
hierzu Ihr Parkhausticket an der
Zentralen Information vor. Sie
erhalten dann ein kostenloses
Ausfahrticket.

Mit öffentl. Verkehrsmitteln (MVV):

Am Tag der Hauptversammlung
sind für Sie die Fahrten mit den
öffentlichen Verkehrsmitteln in
München (MVV-Gesamtnetz)
kostenfrei. Hierzu führen Sie
bitte das Anschreiben, das Sie
mit der Eintrittskarte erhalten
haben, bei sich. Die U-Bahnlinie
U2 fährt ab 5:30 Uhr direkt zur
Neuen Messe München/ICM,
Haltestelle **Messestadt West**.
Nähere Informationen siehe
unter: [www.icm-muenchen.de/
de/Home/cn/Anreise](http://www.icm-muenchen.de/de/Home/cn/Anreise)



Lageplan ICM





WACKER

Wacker Chemie AG
Hauptversammlung
Postfach 83 10 57
81710 München
Hotline: +49 89 6279-1444
hauptversammlung@wacker.com

www.wacker.com/hauptversammlung

Die Inhalte dieser Einladung sprechen Frauen und Männer gleichermaßen an.
Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform (z. B. Aktionär,
Aktionärsvertreter) verwendet.